gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Farbrezepte Petrol de Luxe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

: bei sachgemäßer Anwendung - keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alpina Farben GmbH

Roßdörfer Straße 50

64372 OBER RAMSTADT

Telefon : +498001238887 Telefax : +4961547170632

Internetseite : www.alpina-farben.de Email-Adresse Verantwortli- : msds@dr-rmi.com

che/ausstellende Person

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kein Gefahrenpiktogramm, kein Signalwort, kein(e) Gefahrenhinweis(e), kein(e) Sicherheitshinweis(e) erforderlich.

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entste-

hen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Schutzbrille tragen.

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

Während der Verarbeitung und Trocknung für gründliche Belüftung sorgen. Essen, Trinken und Rauchen während des Gebrauchs des Produktes ist zu vermeiden. Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen. Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen. Reinigung der Werkzeuge sofort nach Gebrauch mit Wasser und Seife.

Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen. Wird die Basisfarbe oder eine Wandfarbe mit einer Pigmentpaste oder Abtönpaste abgetönt, die nicht konform zu den Anforderungen des Blauen Engels ist, entspricht die abgetönte Farbe nicht mehr den Kriterien des Blauen Engels.

Nähere Technische Informationen und Beratung für Allergiker unter Telefon-Nr. 0800/1238887.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. | Einstufung | Konzentration |
|---|--------------------|--------------------|-----------------|
| _ | EG-Nr. | _ | (% w/w) |
| | INDEX-Nr. | | |
| | Registrierungsnum- | | |
| | mer | | |
| Benzene, 1,1'-oxybis, 1,3,5,7- | 119345-04-9 | Eye Dam. 1; H318 | >= 0,1 - < 0,25 |
| tetramethyl-octyl derivatives, sul- | | Aquatic Chronic 2; | |
| fonated, sodium salts | 01-2119492361-39 | H411 | |
| | | Repr. 2; H361fd | |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : | | | |
| Kieselgur, Natriumcarbonatsch- | 68855-54-9 | | >= 1 - < 10 |
| melze-calciniert | 272-489-0 | | |
| | 21-2119488518-22 | | |
| Titandioxid | 13463-67-7 | | >= 1 - < 10 |

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

236-675-5 01-2119489379-17

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses

Etikett vorzeigen).

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt : KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.

Nach Augenkontakt : Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztli-

che Hilfe hinzuziehen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken : Ärztlichen Rat einholen.

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

ken.

Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte ent-

stehen:

Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter

Kohlenwasserstoff (Rauch).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atem-

schutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Das Produkt selbst brennt nicht.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen ver-

wenden.

Material kann glitschige Bedingungen schaffen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

Hinweise zum sicheren Um-

gang

: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforder-

lich.

Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Ess-

räumen ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

 Unbrauchbar nach Gefrieren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern

um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise: Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Ma-

terialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Para- meter | Grundlage |
|-------------------|--|------------------------------|--------------------------------|--------------|
| Kieselgur, Natri- | 68855-54-9 | AGW (Alveolen- | 0,3 mg/m3 | DE TRGS |
| umcarbonatsch- | | gängige Fraktion) | | 900 |
| melze-calciniert | | | | |
| | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung | | | |
| | des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht | | | |
| | befürchtet zu werden | | | |
| | | MAK (gemessen | 0,3 mg/m3 | DE DFG MAK |
| | | als alveolengän- | | |
| | | gige Fraktion) | | |
| | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen | | | nhaltung des |
| | | | | |
| | | MAK (gemessen | 0,02 mg/m3 | DE DFG MAK |
| | | als alveolengän- | | |
| | | gige Fraktion) | | |
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 8; II | | | |
| | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des | | | |

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

| | MAK- und BA | TWertes nicht anzur | nehmen | |
|-------------|---|---------------------|------------------|------------|
| Titandioxid | 13463-67-7 | MAK (gemessen | 0,3 mg/m3 | DE DFG MAK |
| | | als alveolengän- | | |
| | | gige Fraktion) | | |
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 8; II | | | |
| | Weitere Information: Stoffe, die bei Tier oder Mensch Krebs erzeugen oder als | | | |
| | krebserzeugend für den Menschen anzusehen sind und für die ein MAK-Wert | | | |
| | abgeleitet werden kann., Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen | | | |
| | | | | |
| | | AGW (Einatem- | 10 mg/m3 | DE TRGS |
| | | bare Fraktion) | (Titaniumdioxid) | 900 |
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II) Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | befürchtet zu werden | | | |
| | | AGW (Alveolen- | 1,25 mg/m3 | DE TRGS |
| | | gängige Fraktion) | (Titaniumdioxid) | 900 |
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II) | | | |
| | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung | | | |
| | des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht | | | |
| | befürchtet zu werden | | | |
| | | BM (Alveolen- | 0,5 mg/m3 | DE TRGS |
| | | gängige Staub- | | 527 |
| | | fraktion) | | |

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Anwendungs- bereich | Expositionswe- ge | Mögliche Gesund- heitsschäden | Wert |
|---|------------------------|----------------------|-------------------------------------|--|
| Kieselgur, Natri- umcarbonatschmelze- calciniert | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemi- sche Effekte | 18,70 mg/kg Körperge- wicht/Tag |
| | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - systemi- sche Effekte | 0,05 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemi- sche Effekte | 0,05 mg/m3 |
| Titandioxid | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemi- sche Effekte | 700,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag |
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - lokale Effekte | 10,00 mg/m3 |
| Benzene, 1,1'-oxybis, 1,3,5,7-tetramethyl- octyl derivatives, sul- fonated, sodium salts | Verbraucher | Hautkontakt | Akut - lokale Effekte | 0,30 mg/cm2 |
| | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - systemi- sche Effekte | 5,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag |
| | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemi- sche Effekte | 5,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag |

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

| Verbrauch | her Hautkontakt | Langzeit - lokale Effekte | 0,10 mg/cm2 |
|-----------|-----------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Arbeitneh | mer Hautkontakt | Akut - lokale Effekte | 0,80 mg/cm2 |
| Arbeitneh | mer Hautkontakt | Langzeit - lokale Effekte | 0,30 mg/cm2 |
| Arbeitneh | mer Hautkontakt | Langzeit - systemi- sche Effekte | 11,70 mg/kg Körperge- wicht/Tag |

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Umweltkompartiment | Wert |
|--|----------------------------------|--|
| Kieselgur, Natriumcarbonatsch- melze-calciniert | Abwasserkläranlage | 100 mg/l |
| Titandioxid | Abwasserkläranlage | 100 mg/l |
| | Süßwasser | 0,184 mg/l |
| | Boden | 100 mg/kg Tro- ckengewicht (TW) |
| | Meerwasser | 0,0184 mg/l |
| | Süßwassersediment | 1000 mg/kg Tro- ckengewicht (TW) |
| | Meeressediment | 100 mg/kg Tro- ckengewicht (TW) |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l |
| Benzene, 1,1'-oxybis, 1,3,5,7- tetramethyl-octyl derivatives, sulfonated, sodium salts | Süßwasser | 0,013 mg/l |
| | Meerwasser | 0,0013 mg/l |
| | Abwasserkläranlage | 1 mg/l |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,0164 mg/l |
| | Boden | 0,262 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Meeressediment | 0,135 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Süßwassersediment | 1,35 mg/kg Tro- ckengewicht (TW) |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : nicht erforderlich

Tragen Sie immer einen Augenschutz, wenn ein versehentlicher Augenkontakt mit dem Produkt nicht ausgeschlossen

werden kann.

DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Ge-

sichtsschutz

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

Handschutz

Nitrilkautschuk Material Handschuhdicke 0,2 mm Schutzindex Klasse 3

Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reini-Anmerkungen

> gen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen. DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen

Haut- und Körperschutz Sicherheitsschuhe

Langärmelige Arbeitskleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Bei Spritzverarbeitung Gesichtsmaske mit Partikelfilter P2

gegen Sprühnebel benutzen.

DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig

Farbe blau

Geruch Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt ca. 0 °C

Siedepunkt/Siedebereich ca. 100 °C

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

nicht bestimmt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar

pH-Wert : 11,4

Konzentration: 100 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : vollkommen mischbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

nicht bestimmt

Dampfdruck : ca. 23,4 hPa (20 °C)

Dichte : 1,4700 g/cm3

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Säuren und Basen.

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Anmerkungen : Aufgrund der OECD Prüfung 431 ist das Produkt als nicht

hautätzend/hautreizend einzustufen.

Die gegebenen Informationen basieren auf Tests von Produk-

ten ähnlicher Zusammensetzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-Bewertung

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Benzene, 1,1'-oxybis, 1,3,5,7-tetramethyl-octyl derivatives, sulfonated, sodium salts:

Verteilungskoeffizient: n-

: log Pow: <= -2,68 (20 °C)

Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persis-

tent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen, regi-

onalen, nationalen und internationalen Vorschriften der Ent-

sorgung zuführen.

Waschwasser darf nicht in die Kanalisation/Umwelt gelangen.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt

080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die

unter 08 01 11* fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtiat werden:

Nummer in der Liste 75

Wenn Sie beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an

Ihren Verkäufer.

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59) (SVHC).

Kein(e,er)

Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Kein(e,er)

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit

gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und

Lacke / Giscode

: M-DF01 Dispersionsfarben, lösemittelfrei (Nähere Informatio-

Nicht anwendbar

nen: www.wingis-online.de)

GISCODE für Beschich-

tungsstoffe (neu)

: Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, konservierungsmittelarm

(Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie

und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung

der Umweltverschmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 0,02 %

Flüchtige organische Verbin-

dungen

: Richtlinie 2004/42/EG

< 0.1 % < 1 g/l

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H361fd : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann ver-

mutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung Repr. : Reproduktionstoxizität

DE DFG MAK : Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa

DE TRGS 527 : Deutschland. TRGS 527 - Tätigkeiten mit Nanomaterialien

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE DFG MAK / MAK : MAK-Wert

DE TRGS 527 / BM : Beurteilungsmaßstab
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EMS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Labopraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftver-kehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zode in Internationale Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für den Beförderung gefährlicher Güter mit Secschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz-über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIOC - Neuseeländisches Ch

Weitere Information

Sonstige Angaben : Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation.

2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European

Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the Ger-

man Social Accident Insurance) Toxnet - Toxicology Data Network

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Farbrezepte Petrol de Luxe

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2025 4.4 14.07.2025 6007616 Datum der ersten Ausgabe: 27.11.2019

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

DE / DE